

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen  
(24. Ausschuss)**

- a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD  
– Drucksache 19/20597 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Tierwohls in  
Tierhaltungsanlagen**

- b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 19/20977 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Tierwohls in  
Tierhaltungsanlagen**

### **A. Problem**

Zu den Buchstaben a und b

Betreiber von Tierhaltungsanlagen, die diese mit dem Ziel der Verbesserung der Haltungsbedingungen für die Tiere verändern wollen, nehmen häufig davon Abstand, wenn zur Änderung einer bestehenden Tierhaltungsanlage ein Bebauungsplan oder ein Vorhaben- und Erschließungsplan erforderlich ist, aber nicht vorliegt.

### **B. Lösung**

Zu Buchstabe a

**Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/20597 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

Zu Buchstabe b

**Einvernehmliche Erledigterklärung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/20977.**

**C. Alternativen**

Zu Buchstabe a

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/20597.

Zu Buchstabe b

Annahme oder Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/20977.

**D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind für Bund, Länder und Kommunen nicht zu erwarten. Etwaige Mehrbedarfe sollen im Bereich des Bundes finanziell und stellenmäßig in den jeweiligen Einzelplänen ausgeglichen werden.

**E. Erfüllungsaufwand**

**E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Durch das Gesetz werde für Bürgerinnen und Bürger kein Erfüllungsaufwand begründet.

**E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Durch das Gesetz werde für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen, kein Erfüllungsaufwand begründet.

**Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten**

Es würden weder Vorgaben noch Informationspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben.

**E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Dem Bund entstünden keine Kosten, da mit dem Vollzug des Gesetzes in erster Linie die Länder und Kommunen betraut wären. Den Kommunen entstünden durch das Bundesgesetz keine unmittelbaren Kosten; Kosten könnten erst bei der Anwendung der geplanten Regelung aufgrund der in diesem Zusammenhang notwendigen Durchführung des Baugenehmigungsverfahrens entstehen.

**F. Weitere Kosten**

Das Gesetz verursache weder weitere Kosten für die Wirtschaft noch Kosten für die sozialen Sicherungssysteme. Kostenüberwälzungen, die zu einer Erhöhung von Einzelpreisen führen und Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau haben könnten, seien nicht zu erwarten.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/20597 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Die Bezeichnung des Gesetzentwurfs wird wie folgt gefasst:

„Entwurf eines Gesetzes zur baulichen Anpassung von Anlagen der Jungsau- und Sauenhaltung“.

2. Artikel 1 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 1

### Änderung des Baugesetzbuchs

Das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch [Artikel 1 des Entwurfs eines Gesetzes zur Mobilisierung von Bauland (Baulandmobilisierungsgesetz), BT-Drucksachen 19/24838, 19/29396] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 245a wie folgt gefasst:

„§ 245a Überleitungsvorschriften und Vorschriften im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts“.

2. § 245a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 245a

Überleitungsvorschriften und Vorschriften im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts“.

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Soweit bei einer Zulassungsentscheidung über Anlagen zur Tierhaltung auf Grund von Absatz 4 § 35 Absatz 1 Nummer 4 in seiner bis zum Ablauf des 20. September 2013 geltenden Fassung anzuwenden war, ist die Änderung der danach errichteten baulichen Anlage zur Tierhaltung ebenfalls unter den Voraussetzungen des § 35 Absatz 1 Nummer 4 in seiner bis zum Ablauf des 20. September 2013 geltenden Fassung zulässig, wenn

1. es sich ausschließlich um eine Änderung zur Umsetzung eines Betriebs- und Umbaukonzepts zur Umstellung der vorhandenen Haltungseinrichtungen auf Haltungseinrichtungen zum Halten von Jungsauen und Sauen, das den Anforderungen des § 30 Absatz 2 und 2a der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2043), die zuletzt durch Artikel 1a der Verordnung vom 29. Januar 2021 (BGBl. I S. 146) geändert worden ist, jeweils in Verbindung mit § 24 Absatz 2 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, genügt, oder eines Betriebs- und Umbaukonzepts zur Umstellung der vorhandenen Abferkelbuchten auf Abferkelbuchten zum Halten von Jungsauen und Sauen, das den Anforderungen des § 24 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 sowie § 30 Absatz 2b der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung genügt, handelt sowie
2. die Anzahl der Tierplätze nicht erhöht und die Tierart im Sinne der Nummer 7.8 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht geändert wird.

Satz 1 gilt auch für bauliche Anlagen zur Tierhaltung im Außenbereich nach § 35, die dem Anwendungsbereich des § 35 Absatz 1 Nummer 1 nicht oder nicht mehr unterfallen und deren Zulassungsentscheidung vor dem 20. September 2013 getroffen worden ist. Unbeschadet von Satz 1 und 2 bleibt die Möglichkeit, ein Vorhaben nach § 35 zuzulassen.“ ;

- b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/20977 für erledigt zu erklären.

Berlin, den 22. Juni 2021

#### **Der Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen**

**Mechthild Heil**

Vorsitzende

**Torsten Schweiger**

Berichterstatter

**Claudia Tausend**

Berichterstatterin

**Udo Theodor Hemmelgarn**

Berichterstatter

**Daniel Föst**

Berichterstatter

**Kerstin Kassner**

Berichterstatterin

**Daniela Wagner**

Berichterstatterin

## **Bericht der Abgeordneten Torsten Schweiger, Claudia Tausend, Udo Theodor Hemmelgarn, Daniel Föst, Kerstin Kassner und Daniela Wagner**

### **I. Überweisung**

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf **Drucksache 19/20597** wurde in der 171. Sitzung des Deutschen Bundestages am 3. Juli 2020 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen und zur Mitberatung an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit sowie den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 19/20977** wurde in der 173. Sitzung des Deutschen Bundestages am 10. September 2020 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen und zur Mitberatung an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit sowie den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union überwiesen.

### **II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen**

Die textgleichen Gesetzentwürfe der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Drucksache 19/20597 sowie der Bundesregierung auf der Drucksache 19/20977 beinhalten im Wesentlichen, § 245a des Baugesetzbuches (BauGB) dahingehend zu ändern, dass Tierhaltungsanlagen, für die gemäß § 245a Absatz 4 BauGB, § 35 Absatz 1 Nummer 4 BauGB in seiner bis zum 20. September 2013 geltenden Fassung anzuwenden war, weiterhin im Außenbereich geändert werden dürfen, soweit die Änderung der Verbesserung des Tierwohls diene und die Anzahl der Tierplätze nicht erhöht werde.

### **III. Öffentliche Anhörung**

Der Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen hat in seiner 52. Sitzung am 7. September 2020 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Drucksache 19/20597 und dem Antrag der Fraktion der FDP auf Drucksache 19/20557 durchgeführt.

Hierzu hat der Ausschuss folgende Sachverständige eingeladen:

**Dipl.-Ing. Martin Kamp**  
Einzelsachverständiger

**Peter Kremer**  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Rechtsanwälte Kremer & Werner

**LMR Jens Meißner**  
Leiter Referat 21 – Baurecht, Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL)

**Dr. Torsten Mertins**  
Referent, Deutscher Landkreistag (für die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände)

**Petra Nüssle**  
Leiterin Referat Lebensmittelrecht, Verbraucherschutz, Baurecht, Deutscher Bauernverband e. V. (DBV)

**Lothar Säwert**

Leiter Abteilung 4 – Bau, Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern (EM-MV)

**Martin Schulz**

Bundsvorsitzender, Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e. V. (ABL)

**Stefan Teepker**

Vorsitzender, Bundesverband bäuerlicher Hähnchenerzeuger e. V. (BVH)

**Johann Wimberg**

Landrat, Landkreis Cloppenburg

Die Ergebnisse sind in die Beratungen des Ausschusses eingeflossen. Die schriftlichen Stellungnahmen der geladenen Sachverständigen auf Ausschussdrucksachen 19(24)199 bis 19(24)207 sowie das Wortprotokoll der Anhörung (52. Sitzung) wurden der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich gemacht.

**IV. Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände**

Die kommunalen Spitzenverbände wurden im Rahmen der öffentlichen Anhörung am 7. September 2020 an den Beratungen beteiligt. Ihre gemeinsame Stellungnahme wurde als Ausschussdrucksache 19(24)201 und ihre mündlichen Beiträge im Wortprotokoll der 52. Sitzung auf der Webseite des Bundestages veröffentlicht ([bundestag.de/bau](http://bundestag.de/bau)).

Die kommunalen Spitzenverbände begrüßen in ihrer Stellungnahme den Gesetzentwurf als richtigen Schritt zur Verbesserung des Tierwohls. Nicht zuletzt die aktuellen Entwicklungen im Zusammenhang mit den Schlachthöfen zeigten, dass strukturelle Änderungen in den betroffenen Branchen von der Tierhaltung über die Verarbeitung bis zur Vermarktung erforderlich seien. Die in dem Gesetzentwurf adressierten Bemühungen der Landwirtschaft, ihre Betriebe im Sinne des Tierwohls baulich zu verändern, würden ausdrücklich gutgeheißen. Sie seien allerdings der Auffassung, dass der Ausschluss der Privilegierung in § 35 Absatz 1 Nummer 4 zweiter Halbsatz. BauGB für gewerbliche Tierhaltungsanlagen, die einer Umweltverträglichkeits-Vorprüfungspflicht unterlägen, keinesfalls zu beseitigen sei. Diese Regelung sei notwendige Voraussetzung dafür, dass die kommunale Bauleitplanung ihre ureigenste Aufgabe erfüllen könne: die planerische Bewältigung unterschiedlicher Nutzungsbelange durch Abwägung. Einer ungesteuerten Zersiedlung des Außenbereichs durch große Stallanlagen für die gewerbliche Intensivtierhaltung – häufig mit begleitenden Biogasanlagen – könne allein mit den Instrumenten der kommunalen Bauleitplanung wirksam begegnet werden. Allerdings stimmten sie ausdrücklich zu, dass der tierwohlgerechte Umbau von Stallanlagen nicht an (zu) strengen Vorgaben insbesondere des Immissionsschutzrechts scheitern dürfe. Hierfür sollten geeignete Regelungen gefunden werden, um die verschiedenen betroffenen Belange in einen sachgerechten Ausgleich zu bringen.

Hinsichtlich baulicher Verbesserungen zur Förderung des Tierwohls sei der vorliegende Gesetzentwurf aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände ein erster richtiger Schritt. Dieser enthalte jedoch eine Reihe rechtlicher Unklarheiten, die insbesondere bei den Zulassungsentscheidungen für entsprechende Stallumbauten zu neuerlichen Konflikten und Verzögerungen führen könnten.

**V. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse**

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 161. Sitzung am 22. Juni 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP, und bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/20597 in der durch Ausschussdrucksache 19(24)308 geänderten Form anzunehmen.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** hat in seiner 90. Sitzung am 22. Juni 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/20597 in der durch Ausschussdrucksache 19(24)308 geänderten Form anzunehmen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** hat in seiner 115. Sitzung am 9. Juni 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/20597 anzunehmen.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat in seiner 96. Sitzung am 22. Juni 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/20597 in der durch Ausschussdrucksache 19(24)308 geänderten Form anzunehmen.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 161. Sitzung am 22. Juni 2021 einvernehmlich empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/20977 für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** hat in seiner 90. Sitzung am 22. Juni 2021 einvernehmlich empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/20977 für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** hat in seiner 115. Sitzung am 9. Juni 2021 einvernehmlich empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/20977 für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat in seiner 96. Sitzung am 22. Juni 2021 einvernehmlich empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/20977 für erledigt zu erklären.

## VI. Gutachtliche Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung gemäß Einsetzungsantrag (Drucksache 19/1837) am 30. September 2020 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Tierwohls in Tierhaltungsanlagen auf Drucksache 19/20977 befasst und die Ergebnisse in Ausschussdrucksache 19(26)78-16 übermittelt.

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs sei teilweise gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergebe sich hinsichtlich SDG 12 – Nachhaltige/r Konsum und Produktion.

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

## VII. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen hat die Gesetzentwürfe auf Drucksache 19/20597 und Drucksache 19/20977 in seiner 81. Sitzung (Sondersitzung) am 22. Juni 2021 ohne Debatte abschließend behandelt.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, gegen die Stimmen der Fraktion der FDP und bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(24)308 anzunehmen.

Im Ergebnis beschloss der **Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen** mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Plenum zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/20597 in geänderter Fassung anzunehmen.

Darüber hinaus hat der Ausschuss den Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 19(24)302 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE. abgelehnt.

Der Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(24)302 hat einschließlich Begründung folgenden Wortlaut:

*Der Bundestag stellt fest:*

*Über Jahrzehnte hat die Agrarindustrie mit breiter politischer Unterstützung dafür gesorgt, dass sich die Tierhaltung auf den Weltmarkt ausrichtet, statt sich an artgerechter Tierhaltung zu orientieren. Die Betriebe wurden deshalb immer größer, die Gewinnmargen immer kleiner. Das Trimmen auf Wachstum für den Weltmarkt hat sich als ökonomischer Irrweg herausgestellt. Viele Bäuerinnen und Bauern wissen im Moment nicht, wie ihre Zukunft aussehen wird.*

*Jetzt ist es an der Zeit umzusteuern. Ein wichtiger Baustein hierfür ist eine flächengebundene Tierhaltung mit tier- und artgerechten Haltungsbedingungen. Wichtig ist dabei, dass alle Mittel, die in den Umbau der Tierhaltung fließen, das Leben der Tiere nachweislich verbessern. Insgesamt müssen die Tierbestandszahlen gesenkt werden, auch um einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Es gilt das Leitbild Klasse statt Masse. Bestehende Ställe entsprechen oftmals nicht den zivilgesellschaftlichen Vorstellungen einer zukunftsfähigen Tierhaltung. Doch viele Betriebe streben Umbauten ihrer bestehenden Ställe im Sinne eines höheren Tierschutzniveaus an. Regelungen im Baugesetzbuch verhindern derzeit Umbauten hin zu Außenklimaställen, die deutliche Verbesserungen für das Tierschutzniveau bedeuten würden.*

*Mit dem vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Tierwohls in Tierhaltungsanlagen soll der § 245a Baugesetzbuch dahingehend geändert werden, dass Tierhaltungsanlagen, für die gem. § 245a Absatz 4 § 35 Absatz 1 Nummer 4 in seiner bis zum 20. September 2013 geltenden Fassung anzuwenden war, weiterhin im Außenbereich geändert werden dürfen, soweit die Änderung der Verbesserung des „Tierwohls“ dient und die Anzahl der Tierplätze nicht erhöht wird.*

*Allerdings enthält der Gesetzentwurf weder Standards für „Tierwohl“ oder eine Definition dessen, was aus Sicht der Bundesregierung „Tierwohl“ ist. Auch findet sich kein Ansatz für den nach wie vor viel zu hohen Verlust landwirtschaftlicher Flächen und der Neuinanspruchnahme von Flächen durch Überbauung entgegenzuwirken. Um mehr Tierschutz und weniger Flächenverbrauch zusammenzudenken müsste die Zahl der gehaltenen Tiere reduziert werden, hierfür bietet der Gesetzentwurf keinen Anreiz. Darüber hinaus sind weitergehende Anpassungen nötig, um den Bau von Außenklimaställen mit einem höheren Tierschutzniveau zu ermöglichen.*

*Der Ausschuss fordert die Bundesregierung auf*

*Änderungen im Baugesetzbuch vorzunehmen, die:*

- 1. die Tierhaltung der Fläche anpassen, indem nur für Intensivtierhaltungsanlagen, die keine förmliche Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) benötigen, die Privilegierung nach § 35 BauGB beibehalten und eine Flächenbindung für Tierhaltungsanlagen in das BauGB eingeführt wird;*
- 2. Tierhaltung und Flächenverbrauch zusammen denken und darauf abstellen, dass eine Erhöhung des Platzangebotes pro Tier die Grundfläche des für die Tierhaltung genutzten umbauten Raumes nicht vergrößern darf;*
- 3. die Zukunft der Tierhaltung artgerecht gestalten und zu deutlichen Verbesserungen der Tierhaltung führen indem nur solche Maßnahmen begünstigt werden, die der deutlichen Verbesserungen des Tierhaltung dienen und über die geltenden Mindestanforderungen des Tierschutzgesetzes hinausgehen;*
- 4. insbesondere Außenklimaställe ermöglichen, die eine artgerechtere Tierhaltung als bisher darstellen;*
- 5. den unbestimmten Rechtsbegriff „Tierwohl“ klar definiert und dafür Sorge trägt, dass es nicht zur Aushöhlung des Tierschutzgesetzes und Umgehung der Rechtsprechung kommt;*
- 6. Des Weiteren wird die Bundesregierung aufgefordert zeitnah einen Maßnahmenkatalog zur deutlichen Reduzierung der Tierzahlen vorzulegen der auch schon bis zum Jahr 2030 Wirksamkeit entfaltet.*

*Berlin, den 09.06.2021*

### *Begründung*

*Mit der Gesetzesänderung sollen nur solche Vorhaben begünstigt werden, die den gesellschaftlichen Anforderungen an mehr Tierschutz entsprechen und die deutlich über die geltenden Mindestanforderungen an die Tierhaltung hinausgehen. Zu den Kriterien, an denen eine solche Verbesserung des Tierwohls auszurichten sind, zählen ein deutlich über dem gesetzlichen Mindestmaß liegendes Platzangebot pro Tier, die Strukturierung der Buchten, der Zugang zum Außenklima oder Auslauf sowie mindestens teilweise einstreufähige planbefestigte Flächen ohne Perforierung.*

Der **Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen** beschloss einvernehmlich, dem Plenum zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/20977 für erledigt zu erklären.

Der Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 19(24)303, der inhaltsgleich ist mit dem Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(24)302, sich aber auf den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/20977 bezieht, wurde ebenfalls für erledigt erklärt.

## **VIII. Begründung zu den Änderungen**

Im Verhältnis zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/20597 haben sich Änderungen ergeben, die nachfolgend begründet werden:

### **Zu Nummer 1**

Die Anpassung der Bezeichnung des Gesetzesentwurfs erfolgt im Hinblick darauf, dass das Gesetz nunmehr, anders als der Gesetzentwurf auf Drucksache 19/20597, nicht mehr für die Tierhaltungsanlagen zum Halten aller Tierarten, sondern lediglich für Tierhaltungsanlagen zum Halten von Jungsauen und Sauen gelten soll.

### **Zu Nummer 2**

Im Hinblick auf die inhaltlichen Änderungen des bestehenden § 245a BauGB durch den neu einzuführenden Absatz 5 sollen die Inhaltsangabe und die Überschrift zu dieser Vorschrift ergänzt werden.

Satz 1 Nummer 1 des neu einzuführenden Absatz 5 soll bauliche Änderungen zur Verbesserung des Tierwohls gemäß der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung hinsichtlich der Haltung von Jungsauen und Sauen unterstützen.

Satz 1 Nummer 2 des neu einzuführenden Absatz 5 soll sicherstellen, dass die privilegierten baulichen Veränderungen der Verbesserung der Haltungsbedingungen, nicht aber der Vergrößerung des gehaltenen Tierbestands dienen. Zudem soll sichergestellt werden, dass bei der baulichen Änderung die Tierart im Sinne der Nummer 7.8 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht geändert wird.

Die Änderung in Satz 2 des neu einzuführenden Absatz 5 soll verdeutlichen, dass Satz 1 für Tierhaltungsanlagen im Außenbereich nach § 35 BauGB gelten soll, die dem Anwendungsbereich des § 35 Absatz 1 Nummer 1 BauGB nicht oder nicht mehr unterfallen und deren Zulassungsentscheidung vor dem 20. September 2013 getroffen worden ist. Satz 3 soll verdeutlichen, dass unabhängig von der Regelung in Absatz 5 die Anwendung von § 35 in der geltenden Fassung zur Zulassung von Vorhaben weiterhin möglich ist. Dies kann insbesondere für Anlagen von Bedeutung sein, deren Zulassungsentscheidung bis zum 20. September 2013 getroffen worden ist und die unterhalb der sogenannten Schwellenwerte für „UVP-pflichtige“ Vorhaben des § 35 Absatz 1 Nummer 4 liegen.

Der Ordnungsgeber für die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV) war aufgrund der Rechtsprechung zum Tierschutzrecht (Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 08.11.2016 – BVerwG 3 B 11.16, Vorinstanzen: VG Magdeburg VG 1 A 230/14 MD, OVG Magdeburg OVG 3 L 386/14) veranlasst, unter anderem die Übergangsregelungen des § 45 Absatz 11a und 11b TierSchNutzV zu schaffen, um den betroffenen Tierhaltern eine Anpassung an die tierschutzrechtlichen Standards zu ermöglichen. Damit die vorgesehene Anpassung an die hier in der vorgeschlagenen Nummer 1 des neu einzuführenden Absatz 5 genannten Vorschriften der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (auch unter Verwendung dafür vorgesehener Fördermittel) durchgeführt werden kann, soll mit dem vorliegenden Regelungsvorschlag als Hilfestellung eine entsprechende bauplanungsrechtliche Möglichkeit geschaffen werden.

Mit der Änderung des § 245a BauGB werden Anlagen zur Haltung von Jungsauen und Sauen einschließlich des Abferkelbereichs, nicht aber auch andere Tierhaltungsanlagen in Bezug genommen. Dies liegt daran, dass es sich bei den hier betroffenen Haltungen um Anlagen handelt, die ursprünglich als rechtmäßig galten und deshalb auch genehmigt worden waren und betrieben werden, sich jedoch durch die genannte spätere Rechtsprechung als nicht mit dem Tierschutzrecht vereinbar erwiesen haben. Diese besondere Situation trifft bisher auf andere Tierhaltungsanlagen nicht zu.

Berlin, den 22. Juni 2021

**Torsten Schweiger**  
Berichterstatter

**Claudia Tausend**  
Berichterstatterin

**Udo Theodor Hemmelgarn**  
Berichterstatter

**Daniel Föst**  
Berichterstatter

**Kerstin Kassner**  
Berichterstatterin

**Daniela Wagner**  
Berichterstatterin



